

Sie können die QR Codes nutzen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 Bgld. MSV Leistungsausmaß

Bgld. MSV - Burgenländische Mindeststandardverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.12.2022

Die Geldleistungen nach § 1 Abs. 1 sind monatlich zu gewähren.

In Kraft seit 01.09.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at